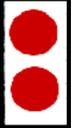
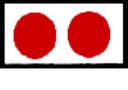




Schifffahrtszeichen

Schilder, Lichter und Flaggen

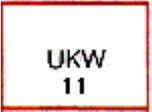
    	<p>Verbot der Durchfahrt</p>
	<p>Gesperrte Wasserflächen; für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb befahrbar.</p>
	<p>Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen</p>
	<p>Gebot, die in km/h angegebene Geschwindigkeit einzuhalten (hier 12 km/h). Da die Geschwindigkeitsanzeige bei Booten meist in Knoten erfolgt ist der Umrechnungsfaktor von</p>
 	<p>Ankerverbot</p>
	<p>Festmacherverbot</p>
	<p>Empfohlene Durchfahrtsöffnung bei Brücken</p>

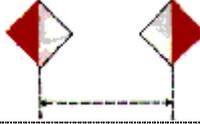
	<p>Empfehlung, sich mit der auf "grün" bezeichneten Fahrwasserseite zu halten.</p>
	<p>Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen.</p>
	<p>Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt.</p>
	<p>Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt.</p>
	<p>Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt.</p>
	<p>Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt.</p>
	<p>Gebot, das Fahrwasser nach Backbord zu überqueren.</p>
	<p>Gebot, das Fahrwasser nach Steuerbord zu überqueren.</p>
	<p>Gebot, unter bestimmten Bedingungen anzuhalten (beispielsweise vor dem Zoll).</p>



Schifffahrtszeichen

Schilder, Lichter und Flaggen

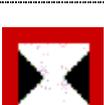
	Gebot, Schallzeichen zu geben.
	Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
	
	kurz – lang – kurz – lang „Bleib-Weg-Signal“ Gebot, wenn Sie in Richtung auf die Gefahrenzone fahren, sich in möglichst weiter Entfernung von dieser halten und erforderlichenfalls wenden Gebot, wenn sie an der Gefahrenzone bereits vorbeigefahren sind, so schnell wie möglich weiterfahren. Gebot, Fenster und nach außen führende Öffnungen schließen, alle nicht geschützten Feuer und Lichter löschen, Rauchen einstellen, für den Betrieb nicht erforderliche Hilfsmaschinen abstellen, jede Funkenbildung vermeiden.
	Gebot, Sprechfunk zu benutzen.
	Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Sprechweg (Kanal 11) zu benutzen.
	Allgemeines Überholverbot

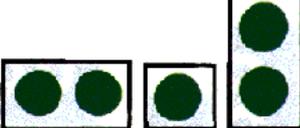
	Überholverbot für Verbände untereinander und gekuppelte Fahrzeuge. Gilt nicht, wenn einer der Verbände ein Schubverband von weniger als 110 m Länge und 12 m Breite ist.
	Verbot des Begegnens und Überholens.
	Stilliegeverbot auf der mit diesem Zeichen bezeichneten Seite der Wasserstraße.
	Stilliegeverbot auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Aufstellungsort, auf der Tafel in Metern angegeben ist.
	Wendeverbot
	Vermeidung von Wellenschlag oder Sogwirkungen.
	
	Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren.



Schifffahrtszeichen

Schilder, Lichter und Flaggen

 oder 	Verbot der Einfahrt; Vorbereitungen zur Fortsetzung der Fahrt sind jedoch zu treffen.
	Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.
	Fahrverbot für Sportboote.
	Verbot des Wasserskilaufens.
	Fahrverbot für Segelboote.
	Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren.
	Verbot des Segelsurfens.
	Die Fahrwassertiefe ist begrenzt.
	Die lichte Höhe über dem Wasserspiegel ist begrenzt.
	Die Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers ist begrenzt.
	Es bestehen Schiffahrtsbeschränkungen; sie werden durch eine zusätzliche Tafel angegeben.

	Das Fahrwasser ist am rechten Ufer eingengt. Die Zahl gibt den Abstand in Metern an, in dem sich Fahrzeuge vom Zeichen entfernt halten sollen.
	Empfohlene Durchfahrtsöffnung für Verkehr in beiden Richtungen
	Empfohlene Durchfahrtsöffnung für Verkehr nur in der Richtung, in der die Zeichen sichtbar sind (in der anderen Richtung untersagt).
	Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten.
	Empfehlung, in Richtung des Pfeils zu fahren.
	Allgemeines Zeichen Erlaubnis zur Durchfahrt.
	
	Kreuzung einer Hochspannungsleitung.
	Hinweis auf ein Wehr.
	Nicht frei fahrende Fähre. Schleppeil beachten. Seil ist in Fahrtrichtung der Fähre meist sehr nahe der Wasseroberfläche.
	Erlaubnis zum Stilliegen auf der mit diesem Zeichen bezeichneten Seite der Wasserstraße.



Schifffahrtszeichen

Schilder, Lichter und Flaggen

	Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Aufstellort, auf dem Zeichen in Metern angegeben ist.
	Erlaubnis zum Stilliegen auf der Wasserfläche zwischen den zwei angegebenen Entfernungen, die, gemessen vom Aufstellort, auf dem Zeichen in Metern angegeben sind.
	Höchstzahl der Fahrzeuge, die auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht, nebeneinander stilliegen dürfen.
	Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine gefährlichen Güter befördern.
	Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die feuergefährliche Stoffe befördern.
	Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die Ammoniak oder andere gleichgestellte Gefahrgüter befördern.
	Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die explosionsgefährliche Güter befördern.
	Liegestelle für Fahrzeuge (außer Schubschiffahrt), die keine gefährlichen Güter befördern.
	Liegestelle für Fahrzeuge (außer Schubschiffahrt), die feuergefährliche Stoffe befördern.
	Liegestelle für Fahrzeuge (außer Schubschiffahrt), die Ammoniak oder andere gleichgestellte

	Gefahrgüter befördern.
	Liegestelle für Fahrzeuge (außer Schubschiffahrt), die explosionsgefährliche Güter befördern.
	Liegestelle für alle Fahrzeuge, die keine gefährlichen Güter befördern.
	Liegestelle für alle Fahrzeuge, die feuergefährliche Güter befördern.
	Liegestelle für alle Fahrzeuge, die Ammoniak oder andere gleichgestellte Gefahrgüter befördern.
	Liegestelle für alle Fahrzeuge, die explosionsgefährliche Güter befördern.
	Erlaubnis zum Ankern auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
	Erlaubnis zum Festmachen an dem mit diesem Zeichen bezeichneten Ufer.
	Einmündende Wasserstraßen gelten als Nebenwasserstraßen.
	Die benutzte Wasserstraße gilt als Nebenwasserstraße.
	Hinweis auf eine Wendestelle.
	Ende eines Ver- oder Gebots, das nur in einer Richtung gilt, oder Ende einer Einschränkung.



Schifffahrtszeichen

Schilder, Lichter und Flaggen

	Hinweis auf ausfahrende Fahrzeuge.
	Trinkwasser-Zapfstelle.
	Fernsprechstelle.
	Fahrerlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.
	Fahrerlaubnis für Sportboote.
	Wasserskistrecke.
	Fahrerlaubnis für Segelboote.
	Fahrerlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren.
	Erlaubnis zum Segelsurfen.
	Nautischer Informationsfunkdienst. Beispiel: Kanal 18